



---

## Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 28.03.2024

---

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Name, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4b Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen
- § 11 Verdienstausfallersatz
- § 12 Fraktionen
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Vertreter/Vertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW S. 915), hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 20.03.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Bergneustadt“. Bergneustadt wurde am 13. Mai 1301 durch Rutger von Altena, Droste des Grafen Eberhard II von der Mark, gegründet.
- (2) Die Stadt Bergneustadt gehört zum Oberbergischen Kreis.
- (3) Bergneustadt liegt rund 50 km östlich von Köln. Die Stadt liegt am Rande des Oberbergischen Kreises und grenzt im Osten an die Stadt Drolshagen des Kreises Olpe.

**Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt  
vom 28.03.2024**

Nördlich und westlich grenzt das Stadtgebiet von Gummersbach und südlich das der Gemeinde Reichshof an Bergneustadt.

- (4) Das Stadtgebiet umfasst ein Gebiet von 37,82 km<sup>2</sup>. Die Grenzen des Stadtgebietes sind in dem dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügten Gebietskarte gekennzeichnet.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt auf quergeteiltem Schild im oberen Feld einen zweireihigen Schachbalken in Silber und Rot auf goldenem Grund, im unteren roten Feld einen doppelt - gezinnten silbernen Querbalken. Das Wappen wird von einer dreitürmigen Mauerkrone mit Tor geziert.  
Ein Abdruck des Wappens der Stadt ist als **Anlage 2** beigefügt.
- (3) Die am 20.04.1953 vom Innenminister des Landes NW genehmigte Flagge – **Anlage 3** – zeigt die Farben gelb und rot.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild und die Umschrift „Stadt Bergneustadt“. Es entspricht in Ausführung und Größe den Abdrucken der **Anlage 4**.

**§ 3**

**Einteilung des Stadtgebietes**

- (1) Das Gebiet besteht aus folgenden Gemeindeteilen (Ortschaften):
- |                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| 1. Altenothe      | 12. Hüngringhausen  |
| 2. Attenbach      | 13. Immicke         |
| 3. Auf dem Dümpel | 14. Leienbach       |
| 4. Baldenberg     | 15. Neuenothe       |
| 5. Belmicke       | 16. Niederrengse    |
| 6. Bösinghausen   | 17. Pernze          |
| 7. Brelöh         | 18. Pustenbach      |
| 8. Freischlade    | 19. Rosenthal       |
| 9. Geschleide     | 20. Rosenthalseifen |
| 10. Hackenberg    | 21. Wiedenest       |
| 11. Höh           | 22. Würde           |
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Orten handelt es sich nicht um Bezirke oder Ortschaften im Sinne des § 39 GO NRW.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Hierzu erhält sie die entsprechenden Einladungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

#### **§ 4a**

#### **Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters (§ 69 GO NRW) und der Stadtkämmererin/des Stadtkämmerers.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

#### **§ 5**

#### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen und ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

**Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt  
vom 28.03.2024**

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einladung zur Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktion und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Rat führt in der Regel vierteljährlich eine „Einwohnerfragestunde“ durch. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

**§ 6**

**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede/Jeder Einwohnerin/Einwohner, der seit drei Monaten in der Stadt wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bergneustadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergneustadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  3. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  4. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  5. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen.

Wenn ein anderer Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung oder die Beschwerde an den Ausschuss bzw. an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Entscheidung weiter.

Bei der Überweisung kann der Haupt- und Finanzausschuss Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet selbst, wenn nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Auf Antrag und mit Zustimmung des Ausschusses findet eine mündliche Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers statt.
- (8) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dabei hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Antragstellerin/dem Antragsteller den Wortlaut des Ausschussbeschlusses mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch die Begründung des Ausschusses zu enthalten.

Erfordert eine abschließende Stellungnahme längere Zeit, so ist spätestens nach 4 Wochen ein Zwischenbescheid zu geben.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „*Rat der Stadt Bergneustadt*“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „*Stadtverordnete/r*“.
- (3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird in einer vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat kann freiwillige Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit grundsätzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, wird die Zusammensetzung der Ausschüsse (Zahl der zu wählenden Mitglieder, Anteil der sachkundigen

Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen und Einwohnern) durch einfache Beschlüsse des Rates festgelegt.

- (3) Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Einzelfällen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).  
Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zehn Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

## **§ 11**

### **Verdienstauffallersatz**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.  
Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde entsprechend dem Stundenbruchteil abgerechnet wird.  
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 Euro festgesetzt.

**Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt  
vom 28.03.2024**

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausschlages ist in der EntschädigungsVO festgesetzt.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerin/Einwohner erhalten keinen Verdienstausschlagersatz, wenn sie nicht als Mitglieder, sondern lediglich als Gast oder Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen.

**§ 12**

**Fraktionen**

Jede Fraktion hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Fraktionsarbeit. Die Aufwendungen gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW werden im Rahmen folgender Höchstgrenzen übernommen:

- Grundbetrag je Fraktion von 300,00 Euro jährlich
- Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied von 90,00 Euro jährlich.

**§ 13**

**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
  - c) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

- d) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und seine allgemeine Vertreterin/sein allgemeiner Vertreter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

#### **§ 14**

##### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Gemeindeordnung und sonstige Bestimmungen übertragen sind, soweit diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse nichts anderes bestimmen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt festzulegen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln sind.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist der Repräsentant der Stadt. Er trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

#### **§ 15**

##### **Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat wählt eine Beigeordnete/einen Beigeordneten und bestellt sie/ihn zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er bestellt bis zu zwei weitere Beamte zur Vertretung, wenn die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter verhindert ist. Werden zwei Vertreter bestellt, bestimmt der Rat die Reihenfolge. In Ausnahmefällen kann auch ein Beschäftigte/r zur Vertretung bestellt werden, wenn die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter verhindert ist.

Ist eine Beigeordnete/ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat eine allgemeine Vertreterin/einen allgemeinen Vertreter. Er bestellt eine weitere Beamtin/einen weiteren Beamten, die/der die Vertretung übernimmt, wenn die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter verhindert ist.



## § 16

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bergneustadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.bergneustadt.de](http://www.bergneustadt.de) für die Dauer einer Woche vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 soll zeitnah zur Veröffentlichung im Internet eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ erfolgen.
- (3) Zeit, Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie der Tagesordnung werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht  
Bei der Bestimmung der Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
- (4) Ist aufgrund sonderrechtlicher Bestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Amtsblättern oder Tageszeitungen vorzunehmen, so werden die Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vollzogen
- (5) Die Lokalredaktionen werden über die Rats- und Ausschusssitzungen informiert. Die Presse erhält auch die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Bekanntmachungskästen im Rathaus sowie in Hackenberg (Parkplatz Ev. Gemeindecentrum/Breslauer Straße), Baldenberg (Schulstraße), Neuenothe (Kapellenstraße), Belmicke (St. Anna-Heim/An der Burg), Pernze (aeterno Bergneustadt/Lieberhausener Straße), Wiedenest (B 55) und Stadtzentrum (B 55). In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 17

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO NRW), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 18

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23.11.1994 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

**Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt  
vom 28.03.2024**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Bergneustadt am 20.03.2024 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

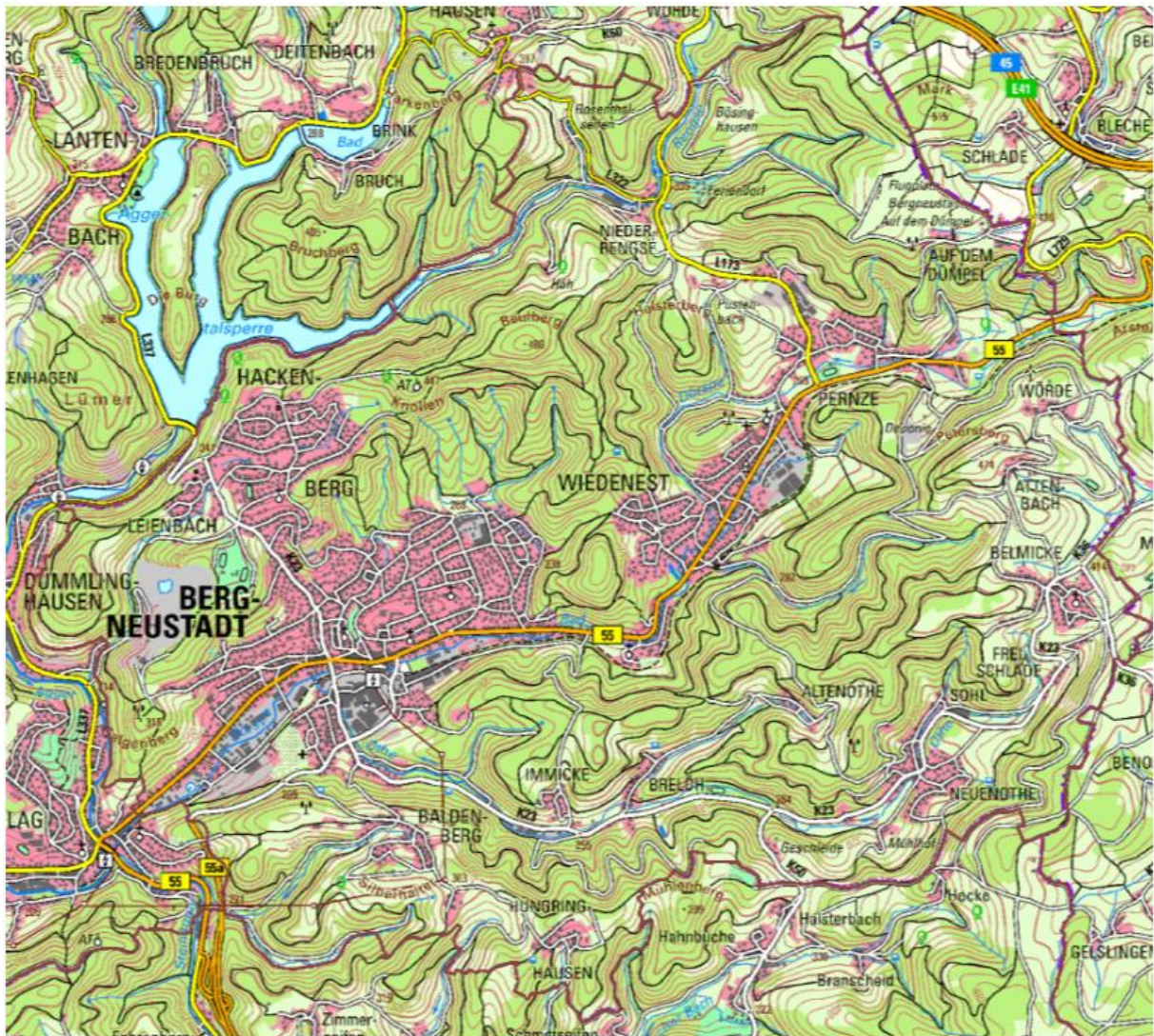
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 28.03.2024

Matthias Thul  
Bürgermeister

**Anlage 1** zur Hauptsatzung



Land NRW (2020) 1 Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

**Anlage 2** zur Hauptsatzung



**Anlage 3 zur Hauptsatzung**



**Anlage 4 zur Hauptsatzung**

